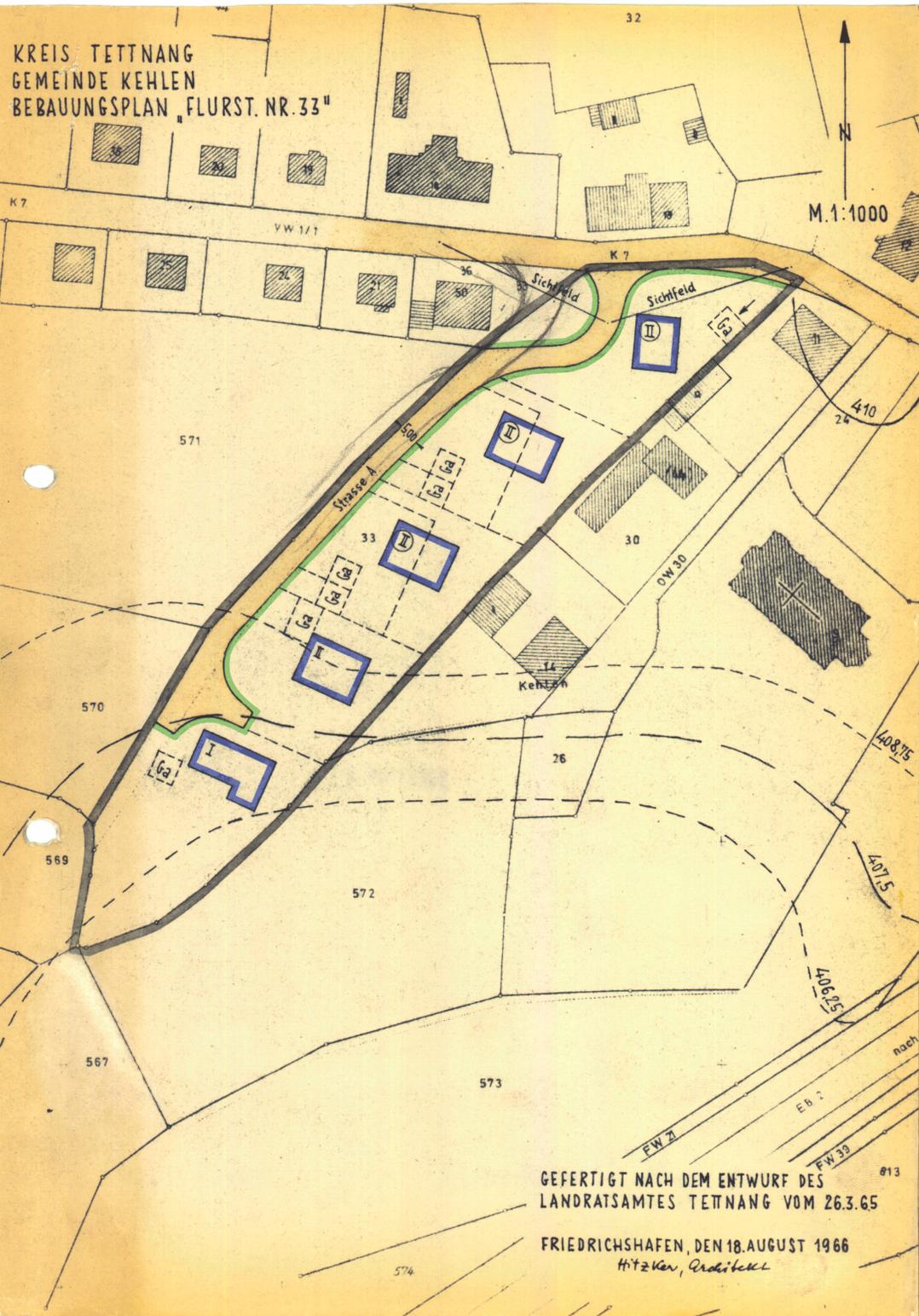


KREIS TETTANG
GEMEINDE KEHLEN
BEBAUUNGSPLAN "FLURST. NR. 33"



GEFERTIGT NACH DEM ENTWURF DES
LANDRATSAMTES TETTANG VOM 26.3.65
FRIEDRICHSHAFEN, DEN 18. AUGUST 1966
Hitzker, Architekt

Gemeinde Kehlen
Kreis Tettang

Bebauungsplan für das "Flurstück Nr. 33"

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Geplante Grundstücksgrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Flächen für Garagen
- Römische Ziffer: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Römische Ziffer in einem Kreis: Zahl der Vollgeschosse zwingend

Die Höhenschichtlinien sind als Vergrößerung aus der Karte 1 : 5000 zur genauen Massentnahme nicht geeignet

Textliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichnung vom 18.8.1966 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG, BauNVO und § 111 LBO folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:
Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
2. Mass der baulichen Nutzung:
Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einzeichnungen im Plan
Geschossflächenzahl: Bei einem Vollgeschoss höchstens 0,2
Bei zwei Vollgeschossen höchstens 0,4
3. Weitere Festsetzungen:
 - a) Wohngebäude
Dachform: Satteldach, Giebeldach
Dachneigung: 28 Grad
Firstrichtung: Parallel zur längeren Seite des Baustreifens
Dachdeckung: Engobierte Ziegel
Dachaufbauten: Nicht zulässig
Kniestock: Höchstens 35 cm, gemessen von Oberkante Rohfussboden des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle
 - b) Garagen: Massive Bauweise, Pultdach, Dachneigung 6 Grad, Dachdeckung dunkelgrau engobierte kleinwellige Asbestzementplatten. Kellergaragen sind nicht zulässig.
 - c) Sockelhöhe: Wird für die Wohngebäude und die Garagen von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt
 - d) Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen: Betoneinfassung höchstens 20 cm hoch, dahinter Hecke. Ergänzung durch Scherenzaun kann zugelassen werden. Die Höhe der Einfriedigungen und der Tore darf 1,00 m nicht überschreiten.

Gefertigt: Friedrichshafen, 18.8.1966

Hitzker
Architekt

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat am 22.8.1966 . . . gemäss § 2 Abs.1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen

Als Entwurf gemäss § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom 12.8.1966 . bis 12.10.1966
19. Dez. 1967 . 19. Jan. 1968
Auslegung bekanntgemacht am 1.3.1968 . . .
1.12.1967

Als Satzung gemäss § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 25. August 1967
P. März 1968

Genehmigt gemäss § 11 BBauG mit Erlass vom 1.9. April 1968 . Nr. Hy/Br. - Nr. 30052

Ausgelegt gemäss § 12 BBauG vom 1.3. Mai 1968 . bis 27. Mai 1968 . .

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 3. Mai 1968 Wn 12. Mai 1968

In Kraft getreten am 3. Mai 1968 .



Kehlen, den 27. Mai 1968 . . .

[Handwritten signature]